

## Statuten

### **I. Name und Sitz**

Art. 1 Unter dem Namen "Club Säntis" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Der Sitz und das Rechtsdomizil des "Club Säntis" befindet sich am Wohnort des Präsidenten. Er gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Swiss-Ski und dem Ostschweizer Skiverband (OSSV) an.

### **II. Wesen und Zweck**

Art. 2 Der Club bezweckt die Förderung des Schneesportes in der Region und die finanzielle Unterstützung des Wettkampfsportes im OSSV sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit. Der Club soll private und geschäftliche Beziehungen unter den Mitgliedern fördern. Politisch und konfessionell ist er neutral.

Art. 3 Der Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Gemeinsame Besuche von alpinen und nordischen Veranstaltungen, an denen OSSV-Kader teilnehmen oder anderer der Mitgliederpflege dienlichen Veranstaltungen.
- b) Aktionen zu Gunsten der Mitglieder durch den Club.
- c) Zurverfügungstellung finanzieller Beiträge an Trainings- und Wettkampfkosten der Kader des OSSV.

### **III. Mitgliedschaft**

Der Club besteht aus:

Art. 4 a) Aktivmitglieder

Art. 5 a) Aktivmitglieder  
Als Aktivmitglied können Damen und Herren aufgenommen werden, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben, sowie juristische Personen, die durch einen Vertreter ihrer Organisation aufgenommen werden können.

Art. 6 Ende der Mitgliedschaft  
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Eine Austrittserklärung muss dem Vorstand bis zum 28. Februar des laufenden Geschäftsjahres eingereicht werden, ansonsten die Mitgliedschaft erneuert wird. Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommt oder das durch sein Verhalten dem Club ernsthaften Schaden zufügt, kann durch den Vorstand aus dem Club ausgeschlossen werden.

### **IV. Rechnungsjahr und Mitgliederbeitrag**

Art. 7 Das Rechnungsjahr dauert vom 1. März bis zum 28. Februar.

Art. 8 Der Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 333.- (Mindestbeitrag).

Art. 9 Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet einzig das Clubvermögen.

### **V. Organe des Clubs**

Art. 10 Die Organe des Clubs sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

Vorstand:

Der Vorstand besorgt die laufenden Angelegenheiten des Clubs und ist diesem gegenüber für die gesamte Clubführung verantwortlich. Er besteht aus 5-7 Mitgliedern :

- Präsident
- Vizepräsident
- Finanzchef
- Chef Administration
- Beisitzer

c) Revisoren (2)

- Art. 11 Mitgliederversammlung  
Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und findet auf dem Säntis oder in einer damit in Zusammenhang stehenden Lokalität alljährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der stimmenden Mitglieder gefasst. Die Mitgliederversammlung kann nur über Traktanden Beschluss fassen, die mindestens 14 Tage vor der Versammlung angekündigt worden sind. Anträge von Mitgliedern sind vier Wochen vor der Versammlung dem Präsidenten einzureichen. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten einberufen.
- Art. 12 Der Vorstand  
Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Mitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- Art. 13 Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies unter Angaben der Traktanden verlangt, einberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei der Präsident sein Stimmrecht immer ausübt und bei Stimmgleichheit den Stichentscheid fällt.
- Art. 14 Der Vorstand verfügt über Kredite, soweit diese im Budget enthalten sind.
- Art. 15 Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- Art. 16 Der 4. Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung. Der Sekretär besorgt das Protokoll und erledigt die Korrespondenz des Clubs. Der Finanzchef verwaltet das Clubvermögen, zieht die Jahresbeiträge ein und ist verantwortlich für das gesamte Kassa- und Rechnungswesen. Er legt jährlich dem Vorstand die Rechnung vor und erstellt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand das Budget.
- Art. 17 Die Revisoren  
Der Chef Finanzen des OSSV-Vorstandes bekleidet von Amtes wegen die eine der beiden Revisorenstellen. Die andere wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- Art. 18 Den Revisoren obliegt die Kontrolle der Geschäfts- und Rechnungsführung.
- VI. Auflösung des "Club Säntis"**
- Art. 19 Die Auflösung des Clubs kann nicht erfolgen, solange sich zehn Mitglieder für dessen Weiterführung bereit erklären.
- Art. 20 Im Falle der Auflösung des Clubs ist das Vereinsvermögen dem Ostschweizer Skiverband (OSSV) zur Förderung des Wettkampfsportes zur Verfügung zu stellen.
- VII. Statutenänderung**
- Art. 21 Diese Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen abgeändert werden.

## **IIX. Inkrafttreten**

Diese Statuten ersetzen die Statuten, welche von der Gründungsversammlung des "Club Säntis" am 28. August 1993 auf dem Säntis beschlossen und in Kraft gesetzt wurden. Sie treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 22. März 2010 in Kraft.

CLUB SÄNTIS	CLUB SÄNTIS
Der Präsident	Vize-Präsident
Urs Schumacher	René Löpfe